

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STEUERBRIEFing – Nr. 7 - Dezember 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2019 steht vor der Tür und ein bewegtes 2018 liegt hinter uns.

Der Jahreswechsel und das kommende Jahr werden wie immer begleitet von Veränderungen im Steuerwesen und Sozialversicherungsrecht. Es ist fühlbar, dass der Gesetzgeber nach der Regierungsbildung nun Aktivitäten entwickelt.

Als Ihre Steuerkanzlei haben wir mit unserem „STEUERBRIEFing“ die wesentlichen Veränderungen und einen Ausblick für das kommende Jahr 2019 zusammengefasst. Symbolisch legen wir Ihnen als Weihnachtsgruß eine Büroklammer bei, mit der wir gleichzeitig auch die Arbeit der Jugendwerkstatt Erlangen unterstützen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen, stehen Ihnen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung und wünschen privat und geschäftlich einen guten Start, viel Energie, Freude und Erfolg im Beruf und ganz besonders und vor allem: Gesundheit!

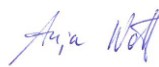
Ihre Steuerberater der Kanzlei KNORR & RISTELHUBER



Markus Ristelhuber



Susanne Knorr



Anja Wolf



Christiane Harrer

Inhalt STEUERBRIEFing Nr. 7/Dezember 2018			Impressum
Mindestlohnanhebung	2		<p>Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.</p>
Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen	2		
Paritätische Finanzierung Krankenversicherungsbeiträge	3		
Für Vermieter – Förderung von Mietwohnneubauten	3		
Baukindergeld	3		
Bayerische Sonderregelungen	4		
Bayerisches Baukindergeld	4		
Bayerische Eigenheimzulage	4		
Bayerisches Familiengeld	4		
Bayerisches Landespflegegeld	4		
Achtung bei den 44 EUR Sachzuwendungen an Mitarbeiter	4		
Anhebung der Gleitzone	5		
Verlustbescheinigung	5		
Änderung der Umsatzsteuer bei Gutscheinen ab dem 01.01.2019	5		
Änderung der umsatzsteuerlichen Organschaft ab dem 01.01.2019	6		
Steuerbefreiungen für das Job-Ticket	7		
Abgabesatz Künstlersozialversicherung	8		
Steuerbefreiungen für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads	8		

Mindestlohnanhebung	<p>Der aktuell geltende Mindestlohn in Höhe von 8,84 EUR pro Stunde wird in 2 Stufen angehoben.</p> <p>Ab Januar 2019: Erhöhung auf 9,19 EUR, ab Januar 2020 auf 9,35 EUR. Bei Dokumentationspflichten und den bisher geringen Ausnahmen verbleibt es nach aktuellem Stand. Ab 2019 gilt bei einer 40-Stunden-Woche also der Stand von knapp 1.600,00 EUR als Bruttomonatslohn.</p>
Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen	<p>Der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers geht nach Unionsrecht nicht mit seinem Tod unter.</p> <p>Nun hat der EuGH am 06.11.2018 entschieden und damit seine frühere Entscheidung bestätigt: Die Erben des verstorbenen Arbeitnehmers können damit eine finanzielle Vergütung für den von ihm nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub verlangen. Sofern das nationale Recht eine solche Möglichkeit ausschließt und sich daher als mit dem Unionsrecht unvereinbar erweist, könnten sich die Erben unmittelbar auf das Unionsrecht berufen und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber.</p>

Paritätische Finanzierung Krankenversicherungsbeiträge	<p>Ab 2019 werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen die kompletten Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung tragen. Der aktuell von den meisten Krankenkassen, neben dem allgemeinen Beitragssatz erhobene Zusatzbeitrag, wird derzeit noch komplett von den Arbeitnehmern getragen. Zum 01.1.2019 wird sich das ändern.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die GKV Beitragskosten zu genau gleichen Teilen.</p>
Für Vermieter – Förderung von Mietwohnneubauten	<p>Der Bundestag hat am 29.11.2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Mietwohnungsneubau in 2./3. Lesung verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung (§ 7b EStG-neu) private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen anzuregen.</p> <p>Dazu wird eine bis Ende des Jahres 2021 befristete Sonderabschreibung in Höhe von 5 % pro Jahr eingeführt. Die Sonderabschreibung wird zusätzlich zur bestehenden linearen Abschreibung gewährt. Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000,00 EUR je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen, um den Bau bezahlbarer Mietwohnungen anzuregen. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der Vermietung zu Wohnzwecken dienen.</p> <p>Gefördert würden mit der Sonderabschreibung aber auch Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden.</p>
Baukindergeld	<p>Antragsberechtigt sind (Mit-)Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum, die selbst kindergeldberechtigt sind oder mit der kindergeldberechtigten Person in einem Haushalt leben. Im Haushalt muss mindestens ein Kind gemeldet sein, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das im Haushalt lebende minderjährige Kind muss der Antragsteller selbst oder sein Partner (Ehepartner, Lebenspartner, Partner eheähnliche Gemeinschaft) kindergeldberechtigt sein.</p> <p>Förderfähig sind Familien, deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen maximal 90.000 EUR (bei einem Kind) zuzüglich 15.000 EUR je weiterem Kind unter 18 Jahren betragen.</p> <p>Hinweis: Für Kinder, die nach Antragseingang geboren oder in den Haushalt aufgenommen werden, kann kein Baukindergeld beantragt werden. Der Antrag ist bei der KfW auf der Homepage zu stellen.</p>

<p>Bayerische Sonderregelungen</p>	<p>Bayern hat im Jahr 2018 seine zusätzlichen Geldleistungen teilweise neu eingeführt oder erheblich verändert. Einige Leistungen sind auch ohne Rechtsanspruch ausgestaltet (kein gebundener Anspruch). Zu Voraussetzungen im Detail und Gestaltungsmaßnahmen zur Erlangung der Förderbeträge sprechen Sie uns gerne an!</p>
<p>Bayerisches Baukindergeld:</p>	<p>Bayern erhöht mit dem Bayerischen Baukindergeld Plus das Baukindergeld des Bundes von 1.200 EUR um zusätzlich 300 EUR pro Kind und Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren. Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Antragsstellung erfolgt über die Bayerische Landesbodenanstalt.</p>
<p>Bayerische Eigenheimzulage:</p>	<p>Die Bayerische Eigenheimzulage, die Sie seit dem 1. September 2018 beantragen können. Diese Grundförderung in Höhe von 10.000 EUR wird als einmaliger Festbetrag ausgezahlt. Die bayerische Eigenheimzulage können auch Alleinstehende oder kinderlose Ehepaare erhalten. Einkommensgrenzen: Für einen Einpersonenhaushalt 50.000 EUR, Zweipersonenhaushalt 75.000 EUR, pro Kind zusätzlich 15.000 EUR. Die Antragsstellung erfolgt über die Bayerische Landesbodenanstalt.</p>
<p>Bayerisches Familiengeld:</p>	<p>Das Bayerische Landeserziehungsgeld wird durch das Bayerische Familiengeld ab 01.09.2018 abgelöst. Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 EUR pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 EUR pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird. Die Antragsstellung erfolgt über die ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales).</p>
<p>Bayerisches Landespflegegeld:</p>	<p>Das neue Landespflegegeld erhält jeder Pflegebedürftige in Bayern ab Pflegegrad 2. Das Pflegegeld beträgt pro Jahr 1.000 EUR. Die Antragsstellung erfolgt über die Bayerische Landesbodenanstalt.</p>
<p>Achtung bei den 44 EUR Sachzuwendungen an Mitarbeiter</p>	<p>Sachzuwendungen an Mitarbeiter, die einen Betrag von 44 EUR nicht überschreiten, können pro Monat lohn- und sozialversicherungsfrei ausgegeben werden. Da es sich um eine Freigrenze handelt ist zwingend darauf zu achten, dass der Betrag von 44 EUR nicht überschritten wird, um die Lohn- und Sozialversicherungsfreiheit zu erhalten.</p> <p>Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes ist zukünftig davon</p>

	<p>auszugehen, dass in die Ermittlung der Aufwendungen auch Nebenkosten (z.B. Versand, Gebühren etc.) mit einzubeziehen sind. Dies kann sehr schnell dazu führen, dass die Freigrenze überschritten wird und damit der gesamte Betrag als Sachzuwendung der Lohn- und Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen ist. Auch wenn die Finanzverwaltung bislang noch keinen eindeutigen Standpunkt bezogen hat, sollten Sie für das Jahr 2019 darauf achten, dass die 44 EUR Grenze inkl. Nebenkosten nicht überschritten wird.</p>
<p>Anhebung der Gleitzone</p>	<p>Eine weitere Neuregelung wird zum Beginn des neuen Jahres bei vielen Teilzeitjob wirksam – nämlich bei den so genannten Midijobs, in denen die Arbeitnehmer mehr als die für Minijobs zulässigen 450 EUR pro Monat verdienen. Hier gilt noch bis Ende 2018 eine so genannte Gleitzone bis zu einem monatlichen Verdienst von 850 EUR. Innerhalb dieser Zone zahlen Arbeitnehmer einen reduzierten Rentenbeitrag. Die Gleitzone soll nun ab Januar 2019 auf ein Monatseinkommen von 1.300 EUR ausgeweitet werden. Unverändert bleibt die bisher schon bestehende Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des regulären Arbeitgeberbeitrags zur Rentenversicherung.</p>
<p>Verlustbescheinigung</p>	<p>Wenn bei unterschiedlichen Banken im laufenden Kalenderjahr sowohl Gewinne als auch Verluste angefallen sind, funktioniert eine Verlustverrechnung zwischen zwei Banken nur, wenn Sie eine Verlustbescheinigung bei der Bank anfordern. Die Verlustbescheinigung hat zur Folge, dass der Verlust der Bank 1 mit Gewinnen der Bank 2 verrechnet werden kann und damit bereits im Verlustjahr ein steuerlicher Vorteil entsteht. Unterbleibt eine Beantragung der Verlustbescheinigung, werden die Verluste innerhalb der Bank vorgetragen und können erst in den Folgejahren mit laufenden Gewinnen der Bank verrechnet werden.</p> <p>ACHTUNG:</p> <p>Die Verlustbescheinigung für 2018 muss bis spätestens 15.12.2018 bei der jeweiligen Bank beantragt werden.</p>
<p>Änderung der Umsatzsteuer bei Gutscheinen ab dem 01.01.2019</p>	<p>Die EU „Gutschein-Richtlinie“ vom 27.06.2016 wurde in nationales Recht umgesetzt. Im Umsatzsteuergesetz werden Gutscheine ab dem 01.01.2019 explizit genannt. Die Neuregelung der „Gutschein-Richtlinie“ ist auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgegeben werden.</p> <p>Für die umsatzsteuerliche Beurteilung werden Gutscheine in sogenannte „Einzweck-“ und „Mehrzweck-Gutscheine“ unterschieden.</p>

	<p>Der Verkauf von „Einzweck-Gutscheinen“ führt sofort zur Umsatzsteuer. Bei „Mehrzweck-Gutscheinen“ ist die Umsatzsteuer erst im Zeitpunkt der Verwendung des Gutscheins an den Fiskus abzuführen.</p> <p>Was ist ein „Einzweck-Gutschein“?</p> <p>„Einzweck-Gutscheine“ werden über konkrete Leistungen, Lieferungen ausgestellt. Einzweck-Gutscheine sind beispielsweise Gutscheine über ein Frühstücks- oder Lunchbuffet, Gutscheine über Kinovorführungen, Gutscheine über konkrete Kosmetikbehandlungen.</p> <p>Was sind „Mehrzweck-Gutscheine“?</p> <p>Im „Mehrzweck-Gutschein“ wird ein Geldbetrag genannt, der unabhängig von einer konkreten Leistung, Lieferung verwendet werden kann.</p> <p>Mehrzweck-Gutscheine sind zum Beispiel Gutscheine eines Warenkaufhauses (wie Galeria-Kaufhof) oder Gutscheine von Buchhandlungen. Die Gutscheine berechtigen zum Einkauf im insgesamt angebotenen Warensortiment. Ebenfalls sind beispielsweise Kinogutscheine, die für Kinovorstellungen und zur Einlösung von Speisen (z.B. Popcorn) und Getränken gelten, Mehrzweck-Gutscheine.</p> <p>Sind 44 €-Benzingutscheine an Mitarbeiter betroffen?</p> <p>Nein, die vorgenannten Ausführungen zu den Einzweck- oder Mehrzweckgutscheinen gelten nicht für 44 €-Benzingutscheine an Mitarbeiter.</p> <p>Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich bei 44 €-Benzingutscheinen um unentgeltliche Wertabgaben oder entgeltliche Leistungen gegen Gewährung von Arbeitslohn oder gegen Lohnverzicht.</p>
<p>Änderung bei umsatzsteuerlicher Organschaft ab dem 01.01.2019</p>	<p>Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der Organgesellschaft(en).</p> <p>Die Finanzverwaltung hat das BFH-Urteil vom 16.07.2015 umgesetzt. Nach neuer Rechtsprechung können auch Personengesellschaften potenzielle umsatzsteuerliche Organgesellschaften sein. Vorausgesetzt 100 % der Gesellschaftsanteile an der Personengesellschaft werden vom Organträger oder dessen Tochtergesellschaft gehalten.</p>

	<p>Auswirkungen der neuen Sichtweise des BMF ergeben sich vor allem bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG.</p> <p>Beispiel:</p> <p>A ist alleiniger Kommanditist der A-GmbH & Co. KG. Weiterhin ist A 100%iger Gesellschafter der A-GmbH und dessen alleiniger Geschäftsführer.</p> <p>Weiterhin vermietet A zwei Studentenapartments. Nach der bisherigen Rechtslage gab es aus umsatzsteuerlicher Sicht zwei getrennte Unternehmen. Unternehmen 1 war die A-GmbH & Co. KG. Unternehmen 2 war A, der umsatzsteuerfrei Vermietungseinkünfte realisierte.</p> <p>Durch die neue Sichtweise des BMF sind ab dem 01.01.2019 die Voraussetzungen der finanziellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Eingliederung der Personengesellschaft in den Organschaftskreis des Unternehmers A erfüllt.</p> <p>In der Konsequenz gibt es aus Sicht der Umsatzsteuer nur noch ein Unternehmen A. A gibt gegenüber der Finanzbehörde die Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Die Voranmeldungen beinhalten die konsolidierten Daten der A-GmbH & Co. KG und der umsatzsteuerfreien Vermietung.</p> <p>Weiterhin ist A gegenüber der Finanzbehörde Umsatzsteuerschuldner und haftet mit seinem Privatvermögen für die Umsatzsteuer der A-GmbH & Co. KG.</p> <p>Kann die umsatzsteuerliche Organschaft verhindert werden?</p> <p>Ja, beispielsweise durch Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der A-GmbH & Co. KG auf Dritte oder bei Bestellung eines weiteren Geschäftsführers in der A-GmbH.</p>
<p>Steuerbefreiungen für das Job-Ticket</p>	<p>Durch die Neuregelung des § 3 Nr. 15 EStG erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten Arbeitgeberleistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Dabei umfasst die Steuerbegünstigung auch private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.</p> <p>Begünstigt werden die Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen, Zuschüsse des</p>

	<p>Arbeitgebers zum Erwerb von Fahrausweisen und Leistungen (Zuschüsse und Sachbezüge) Dritter, die mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis erbracht werden. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.</p> <p>Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet. Hierdurch kürzt sich der Werbungskostenabzug.</p>
Abgabesatz Künstlersozialversicherung	<p>Der Abgabesatz der Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 unverändert 4,2 % betragen.</p>
Steuerbefreiungen für private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads	<p>Die im neuen § 3 Nr. 37 EStG geregelte Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer soll das umweltfreundliche Engagement der Nutzer von Fahrrädern und deren Arbeitgeber honorieren, die die private Nutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten für ihre Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ermöglichen.</p> <p>Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für Fahrräder. Ist ein Elektrofahrrad jedoch verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), sind für die Bewertung dieses geldwerten Vorteils die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung anzuwenden.</p>